

Amtsblatt

Gemeinde Senden, 04/2023

3
2
0
2
04

Herausgeber: Der Bürgermeister der Gemeinde Senden

Ausgegeben zu Senden am: 20.04.2023

Bestellungen sind zu richten an die Gemeindeverwaltung-Fachbereich I Postfach 1251 48303 Senden
Tel. 02597/699-0 Abonnementpreis: Einzelexemplar: 1,00 €, jährlich 12,00 € oder kostenlos über das
Internet: www.senden-westfalen.de

Inhalt

Lfd. Nr. 21	59
Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Senden für das Haushaltsjahr 2023	
Lfd.Nr. 22	64
Widmung von Straßen im Gemeindegebiet Senden (Ortsteil Bösensell) nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW	
Lfd.Nr. 23	66
Widmung von Straßen im Gemeindegebiet Senden (Ortsteil Bösensell) nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW	
Lfd.Nr. 24	68
Widmung von Straßen im Gemeindegebiet Senden (Ortsteil Bösensell) nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW	
Lfd.Nr. 25	70
Widmung von Straßen im Gemeindegebiet Senden (Ortsteil Ottmarsbocholt) nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW	
Lfd.Nr. 26	72
Widmung von Straßen im Gemeindegebiet Senden (Ortsteil Ottmarsbocholt) nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW	
Lfd.Nr. 27	74
Widmung von Straßen im Gemeindegebiet Senden (Ortsteil Ottmarsbocholt) nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW	
Lfd.Nr. 28	76
Straßen- und Wegekonzept der Gemeinde Senden	
Lfd.Nr. 29	89
Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Senden für	

das Amtsgericht Lüdinghausen

Lfd.Nr. 30 90

Bekanntmachung der Hebeliste 2023 des Wasser- und Bodenverbandes Stever Senden

Lfd. Nr. 31 91

Verordnung vom 29.03.2023 zur 3. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Senden vom 20.03.2017

Lfd.Nr. 32 93

Monatliche Bekanntmachung über die Fund- und Verlustanzeigen in der Gemeinde Senden
Monat: März 2023

Lfd. Nr. 21

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Senden für das Haushaltsjahr 2023

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Senden mit Beschluss vom 23.03.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	52.082.700 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	54.888.600 €
im Finanzplan mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	45.151.400 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	48.778.200 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	11.220.100 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	16.752.300 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	9.100 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	14.900 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

7.500.000 €

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 8.254.500 € festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 2.805.900 € festgesetzt.

(Hinweis: Ohne die Möglichkeit der Bilanzierungshilfe nach dem NKF-CUIG läge das auszuweisende Planergebnis in 2023 bei -5.167.100 €)

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5.000.000 € festgesetzt.

(Hinweis: Da sich die verschiedenen Krisen aktuell überlappen, soll der bisherige Höchstbetrag für Kredite zur Liquiditätssicherung weiterhin bei 5,0 Mio. € statt wie bisher bei 1,25 Mio. € (im „Vor-Krisen-Niveau“) liegen.)

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern wurden durch die Satzung über die Steuerhebesätze der Gemeinde Senden (Hebesatzsatzung) für das Haushaltsjahr 2023 vom 16.12.2022 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 260 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 493 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 430 v.H. |

[Anmerkung: Aufgrund des Erlasses einer Hebesatzsatzung haben die hier angegebenen Hebesätze lediglich deklaratorische Bedeutung. Die Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2023 hat Bestandskraft.]

§ 7

entfällt

§ 8

1. Alle Erträge und Aufwendungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen in Teilplänen, die von derselben verantwortlichen Organisationseinheit bewirtschaftet werden, bilden ein Budget. Das gleiche gilt für Ein- und Auszahlungen für Investitionen (§ 21 KomHVO NRW).

2. Zwischen den Budgets einer Organisationseinheit erhöhen Mehrerträge die Ermächtigungen für Aufwendungen. Das gleiche gilt für Ein- und Auszahlungen für Investitionen (§ 21 Abs. 2 KomHVO NRW).
3. Die Organisationseinheiten haben sicherzustellen, dass die Bewirtschaftung ihrer Budgets nicht zu einer Verschlechterung des Zahlungsmittelsaldos aus laufender Verwaltungstätigkeit führt.
4. Unabhängig von der Bewirtschaftung der Budgets sind zweckgebundene Erträge und Einzahlungen zweckentsprechend zu verwenden.
5. Unabhängig von den Budgets in den Teilplänen werden folgende Erträge und Aufwendungen zu einem Budget zusammengefasst:

Personal

- Erträge aus Kostenerstattungen für Personalaufwendungen,
- Personalaufwendungen und
- Versorgungsaufwendungen.

Unterhaltung

- Aufwendungen für die Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen (Kontenart 5215) und
- Aufwendungen für die Unterhaltung des unbeweglichen Vermögens (Kontenart 5216).

6. Übertragbarkeit

In Anwendung des § 22 Abs. 1 Satz 2 KomHVO NRW wird für die Ermächtigungsübertragung folgende Regelung getroffen:

- a) Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen können bei vorhandener Deckung nur mit Zustimmung des Bürgermeisters maximal bis zur Höhe des jeweiligen Haushaltsansatzes übertragen werden. Stimmt der Bürgermeister der Übertragung zu, bleiben die Aufwands- und Auszahlungsermächtigungen bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar.
- b) Auszahlungsermächtigungen für Investitionen sind grundsätzlich bis zur Höhe des jeweiligen Haushaltsansatzes übertragbar. Sie bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar; bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Vermögensgegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann. Werden Investitionsmaßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ermächtigungen bis zum Ende des zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahr verfügbar.

Im Übrigen gelten für Ermächtigungsübertragungen die Bestimmungen des § 22 Abs. 2 bis 4 KomHVO NRW.

1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW sind unerheblich, wenn die Überschreitung des Ansatzes einer einzelnen Zeile je Teilergebnis- bzw. Teilfinanzplan und Produktebene nicht mehr als 10 % beträgt. Unabhängig hiervon sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis einschließlich 50.000 € je Zeile im jeweiligen Teilergebnis- bzw. Teilfinanzplan auf Produktebene unerheblich.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die aus internen Leistungsbeziehungen und bilanziellen Abschreibungen entstehen, die zur Erfüllung gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen geleistet werden müssen oder als außerordentlich einzustufen sind, gelten in jedem Fall als unerheblich.

2. Rückstellungen

Rückstellungen sind nach § 37 Abs. 4 und 5 KomHVO NRW im Einzelfall ab 2.000 € zu bilden.

3. Rechnungsabgrenzungsposten

Die Geringfügigkeitsgrenze für Rechnungsabgrenzungsposten wird auf 5.000 € im Einzelfall festgesetzt.

Auch wenn im Einzelfall die Wertgrenze unterschritten wird, ist dennoch eine Abgrenzung vorzunehmen, wenn die Gesamtsumme des abzugrenzenden Betrages in ähnlichen oder gleich gelagerten Sachverhalten den Betrag von 50.000 € überschreitet.

§ 10

Beamtinnen und Beamte der Gemeinde Senden können bei der Verleihung eines Amtes mit höherem Endgrundgehalt (Beförderung) mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten in die höhere Planstelle eingewiesen werden, soweit sie während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen oder eines gleichwertigen Amtes tatsächlich wahrgenommen haben und die Planstellen, in die sie eingewiesen werden, besetzbar waren.

48308 Senden, 23.03.2023

gez.

Täger
(Bürgermeister)

gez.

Geißler
(Gemeindeamtsrat)

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende **Haushaltssatzung der Gemeinde Senden für das Haushaltsjahr 2023** wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 80 Abs. 5 GO NW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Coesfeld mit Schreiben vom 24.03.2023 angezeigt worden.

Der Kreis Coesfeld hat mit Verfügung vom 18.04.2023 mitgeteilt, dass Bedenken gegen die Festsetzung der Haushaltssatzung 2023 und des Haushaltsplanes nicht geltend gemacht werden.

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 mit ihren Anlagen liegt ab dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung gem. § 80 Abs. 6 GO NRW bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW im Rathaus, Münsterstr. 30, Zimmer 213 und 215, während der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme aus.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NRW 2023), in der zum Zeitpunkt des Ratsbeschlusses gültigen Fassung, beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48308 Senden, 19.04.2023

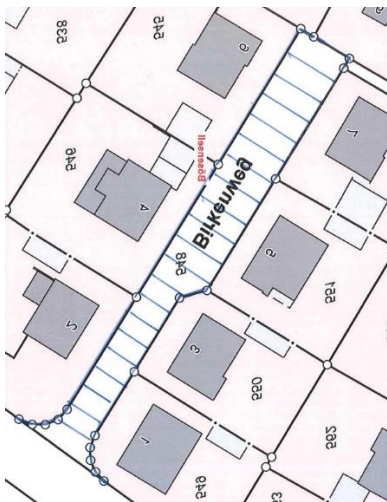
Der Bürgermeister



Täger

Lfd.Nr. 22

Widmung von Straßen im Gemeindegebiet Senden (Ortsteil Bösensell) nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW



Übersichtsplan Nr. 1

Gem. § 6 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der derzeit gültigen Fassung ergeht folgende

Widmungsverfügung

Die folgenden Straßen- und Wegeflächen im Bereich „Birkenweg“ zwischen Espelstraße und Ahornweg - siehe Übersichtsplan Nr. 1 (schraffierte Fläche) - werden mit der Eigenschaft einer Gemeindestraße nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 4 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der derzeit geltenden Fassung hiermit dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Der Gemeindegebrauch wird nicht beschränkt. Verkehrsbeschränkungen werden durch diese Widmung nicht ausgeschlossen. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Gem. § 6 Abs. 1 Satz 2 StrWG NRW wird die Widmung durch diese Bekanntmachung wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster oder Postfach 8048, 48043 Münster schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage einreichen werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, die angefochtene Verfügung soll in Abschrift beigefügt werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweise der Verwaltung:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

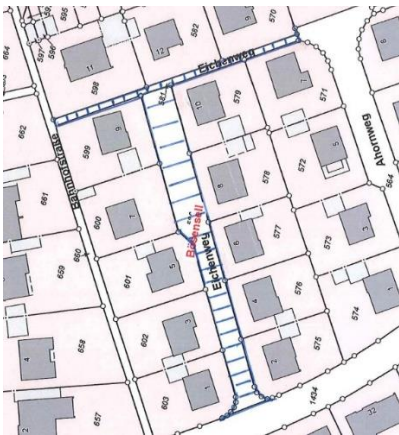
Senden, 18.04.2023



Sebastian Träger
Bürgermeister

Lfd.Nr. 23

Widmung von Straßen im Gemeindegebiet Senden (Ortsteil Bösensell) nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW



Übersichtsplan Nr. 2

Gem. § 6 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der derzeit gültigen Fassung ergeht folgende

Widmungsverfügung

Die folgenden Straßen- und Wegeflächen im Bereich „Eichenweg“ zwischen Bahnhofstraße und Ahornweg - siehe Übersichtsplan Nr. 2 (schraffierte Fläche) - werden mit der Eigenschaft einer Gemeindestraße nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 4 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der derzeit geltenden Fassung hiermit dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Der Gemeindegebrauch wird nicht beschränkt. Verkehrsbeschränkungen werden durch diese Widmung nicht ausgeschlossen. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Gem. § 6 Abs. 1 Satz 2 StrWG NRW wird die Widmung durch diese Bekanntmachung wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster oder Postfach 8048, 48043 Münster schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage einreichen werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, die angefochtene Verfügung soll in Abschrift beigefügt werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweise der Verwaltung:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

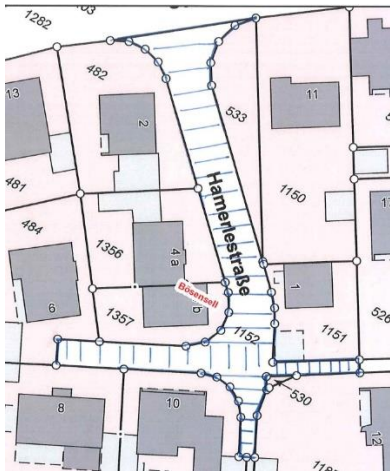
Senden, den 18.04.2023



Sebastian Träger
Bürgermeister

Lfd.Nr. 24

Widmung von Straßen im Gemeindegebiet Senden (Ortsteil Bösensell) nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW



Übersichtsplan Nr. 3

Gem. § 6 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der derzeit gültigen Fassung ergeht folgende

Widmungsverfügung

Die folgenden Straßen- und Wegeflächen im Bereich „Hamerlestraße“ zwischen Rosenstraße und Schützenstraße - siehe Übersichtsplan Nr. 3 (schraffierte Fläche) - werden mit der Eigenschaft einer Gemeindestraße nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 4 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der derzeit geltenden Fassung hiermit dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt. Verkehrsbeschränkungen werden durch diese Widmung nicht ausgeschlossen. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Gem. § 6 Abs. 1 Satz 2 StrWG NRW wird die Widmung durch diese Bekanntmachung wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster oder Postfach 8048, 48043 Münster schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage einreichen werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, die angefochtene Verfügung soll in Abschrift beigefügt werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweise der Verwaltung:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

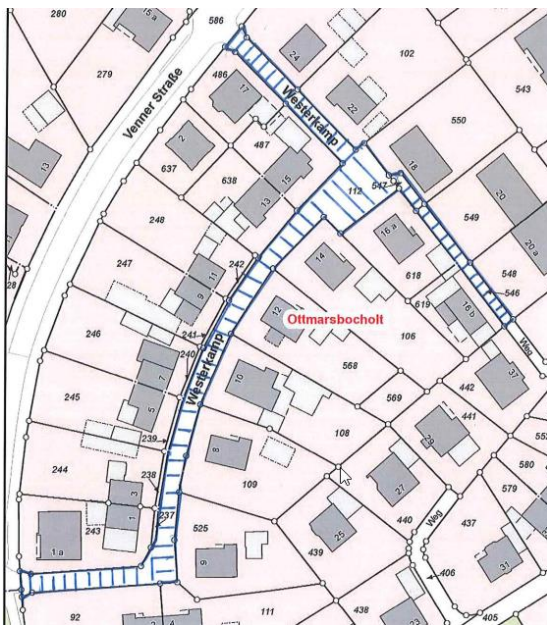
Senden, den 18.04.2023



Sebastian Träger
Bürgermeister

Lfd.Nr. 25

Widmung von Straßen im Gemeindegebiet Senden (Ortsteil Ottmarsbocholt) nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW



Übersichtsplan Nr. 4

Gem. § 6 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der derzeit gültigen Fassung ergeht folgende

Widmungsverfügung

Die folgenden Straßen- und Wegeflächen im Bereich „Westerkamp“ zwischen Wiesengrund und Venner Straße - siehe Übersichtsplan Nr. 4 (schraffierte Fläche) - werden mit der Eigenschaft einer Gemeindestraße nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 4 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der derzeit geltenden Fassung hiermit dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Der Gemeindegebrauch wird nicht beschränkt. Verkehrsbeschränkungen

werden durch diese Widmung nicht ausgeschlossen. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Gem. § 6 Abs. 1 Satz 2 StrWG NRW wird die Widmung durch diese Bekanntmachung wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster oder Postfach 8048, 48043 Münster schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage einreichen werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, die angefochtene Verfügung soll in Abschrift beigelegt werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweise der Verwaltung:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

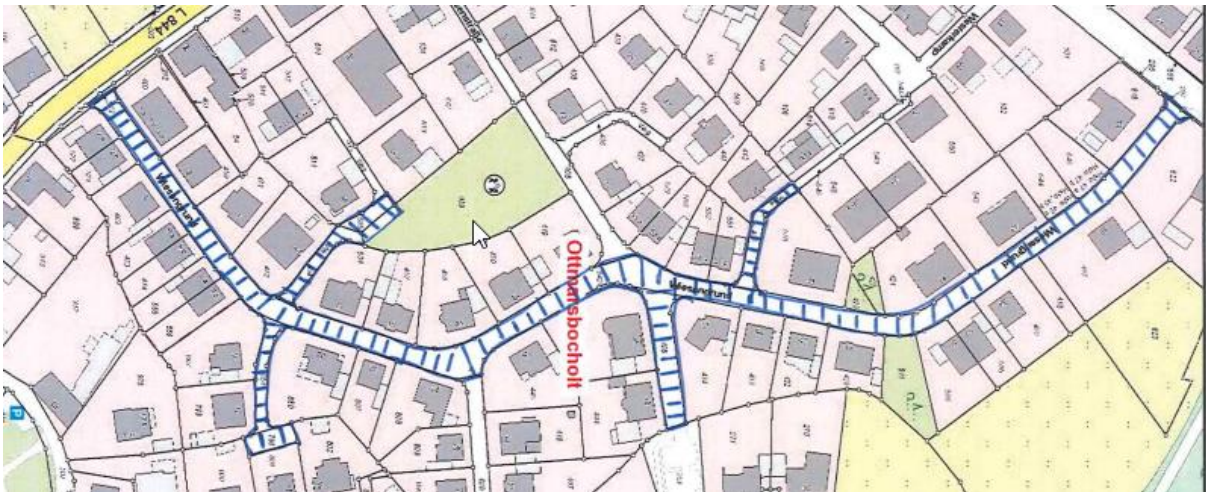
Senden, den 18.04.2023



Sebastian Träger
Bürgermeister

Lfd.Nr. 26

Widmung von Straßen im Gemeindegebiet Senden (Ortsteil Ottmarsbocholt) nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW



Übersichtsplan Nr. 5

Gem. § 6 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der derzeit gültigen Fassung ergeht folgende

Widmungsverfügung

Die folgenden Straßen- und Wegeflächen im Bereich „Wiesengrund“ zwischen Venner Straße und L 822 - siehe Übersichtsplan Nr. 5 (schraffierte Fläche) - werden mit der Eigenschaft einer Gemeindestraße nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 4 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der derzeit geltenden Fassung hiermit dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Der Gemeindegebrauch wird nicht beschränkt. Verkehrsbeschränkungen werden durch diese Widmung nicht ausgeschlossen. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Gem. § 6 Abs. 1 Satz 2 StrWG NRW wird die Widmung durch diese Bekanntmachung wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster oder Postfach 8048, 48043 Münster schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage einreichen werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, die angefochtene Verfügung soll in Abschrift beigelegt werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweise der Verwaltung:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Senden, den 18.04.2023



Sebastian Träger
Bürgermeister

werden durch diese Widmung nicht ausgeschlossen. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Gem. § 6 Abs. 1 Satz 2 StrWG NRW wird die Widmung durch diese Bekanntmachung wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster oder Postfach 8048, 48043 Münster schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage einreichen werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, die angefochtene Verfügung soll in Abschrift beigelegt werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweise der Verwaltung:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Senden, den 18.04.2023



Sebastian Träger
Bürgermeister

Lfd.Nr. 28

Straßen- und Wegekonzept der Gemeinde Senden

Der Rat der Gemeinde Senden hat in seiner Sitzung am 23.03.2023 das nach § 8 a KAG NRW aufzustellende Straßen- und Wegekonzept der Gemeinde Senden für die Jahre 2023 – 2027 beschlossen.

Das Konzept beinhaltet die bekannten und voraussichtlich durchzuführenden beitragsfreien Straßenunterhaltungsmaßnahmen sowie die beabsichtigten beitragspflichtigen Straßenausbaumaßnahmen.

Die Veröffentlichung des Konzeptes soll für mehr Transparenz sorgen und die Bürgerinnen und Bürger frühzeitig über die anstehenden Baumaßnahmen und die damit verbundenen Einschränkungen (z.B. Erreichbarkeit der Grundstücke) bzw. finanziellen Belastungen durch die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen informieren.

Das Straßen- und Wegekonzept wird hiermit veröffentlicht und ist ab sofort während der Dienststunden im Rathaus Senden – Zimmer 311 (2. OG) – Münsterstraße 30, 48308 Senden, einsehbar. Über den Inhalt des Straßen- und Wegekonzeptes wird Auskunft gegeben. Eine Veröffentlichung erfolgt auch auf der Homepage der Gemeinde Senden unter

<https://www.senden-westfalen.de/strassen-und-wegekonzept>

48308 Senden, den 18.04.2023

Der Bürgermeister



Täger

Straßen-und Wegekonzept der Gemeinde Senden

1. Rechtliche Rahmenbedingungen

Seit dem 1. Januar 2020 ist eine Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (im Folgenden: KAG) in Kraft. Der Landesgesetzgeber hat in das KAG einen neuen § 8 a „Ergänzende Vorschriften für die Durchführung von Straßenausbaumaßnahmen und über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen“ eingefügt.

Gemäß § 8 a Absatz 1 KAG hat jede Gemeinde oder jeder Gemeindeverband ein gemeindliches Straßen- und Wegekonzept zu erstellen, welches vorhabenbezogen zu berücksichtigen hat, wann technisch, rechtlich und wirtschaftlich sinnvoll geplante Straßenunterhaltungsmaßnahmen möglich sind und wann beitragspflichtige Straßenausbaumaßnahmen an kommunalen Straßen erforderlich werden können. Das Straßen- und Wegekonzept ist über den 5-jährigen Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung anzulegen und bei Bedarf, mindestens jedoch alle zwei Jahre fortzuschreiben.

Das Straßen- und Wegekonzept beinhaltet dabei keine Vorentscheidungen über eine Straßenausbaumaßnahme. Gesetzgeberisches Ziel des Straßen- und Wegekonzeptes ist es, vorhabenbezogen Transparenz über geplante Straßenunterhaltungsmaßnahmen und Straßenausbaumaßnahmen herzustellen.

Gemäß § 8 a Absatz 2 Satz 2 KAG sind die Gemeinden und Gemeindeverbände grundsätzlich verpflichtet, dieses Muster für die Erstellung des gemeindlichen Straßen- und Wegekonzeptes

zu verwenden. Sofern die Gemeinde oder der Gemeindeverband von dem Muster abweichen möchte, ist dies gemäß § 8 a Absatz 2 Satz 3 KAG darzulegen und zu begründen.

2. Tabellarische Darstellung von Straßenunterhaltungs- und Straßenausbaumaßnahmen

Die in den nachstehenden Tabellen eingetragenen Angaben entsprechen den Vorgaben des § 8 a Absatz 1 KAG.

Beitragsfreie Straßenunterhaltungsmaßnahmen sind kleinere oder partielle Maßnahmen, die notwendig sind um die Straßeneinrichtungen wie z.B. Fahrbahn oder Beleuchtung etc. in einem gebrauchsfähigen Zustand zu erhalten. „Kleinstmaßnahmen“ sowie Sammelposten der Straßenunterhaltung werden in dieser Übersicht nicht aufgeführt.

Straßenausbaumaßnahmen sind dem Grunde nach unter bestimmten Voraussetzungen beitragspflichtig, soweit dadurch die Straßeneinrichtungen wie z.B. Fahrbahn oder Beleuchtung etc. nochmalig hergestellt, angeschafft, erweitert oder verbessert werden.

Neubaumaßnahmen werden in diesem Konzept nicht dargestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die beitragsrechtlichen Abrechnungsgebiete über die in der Tabelle genannten Straßenabschnitte hinausgehen können.

Auch bei einer beitragsfreien Straßenunterhaltungsmaßnahme können im Zusammenhang mit der Sanierung der Kanalisation Erstattungsansprüche gegenüber den Grundstückseigentümern entstehen.

a) Geplante voraussichtlich beitragsfreie Straßenerhaltungmaßnahmen

Die nachfolgende Tabelle bezieht sich auf den 5-jährigen Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung. Die geplanten Unterhaltungsmaßnahmen unterliegen voraussichtlich nicht der anteiligen Finanzierung durch Grundstückseigentümer. Hierin enthalten sind auch die voraussichtlich nicht beitragspflichtigen Investitionsmaßnahmen.

Lfd. Nr.	Straßenname	Abschnitt von -- bis	Bereich	Geplante Unterhaltungsmaßnahmen	Umsetzung im Jahr
1 ^α	Am Bürgerpark ^α	Von der Münsterstraße bis zum Parkplatz ^α	Grünfläche (entlang des Pfarrheims) ^α	Erstellung neuer Parkstreifen ^α	2023/2024 ^α
2 ^α	Am Helmerbach ^α	Höhe Reiplatz ^α	Fahrbahn, Kanal ^α	Partielle Sanierung Fahrbahn und Kanal ^α	2024 ^α
3 ^α	Biele ^α	Innenhof und Umfeld ^α	Innenhof und Umfeld ^α	Erneuerung Platz- und Grünflächen sowie Beleuchtung ^α	2024 ^α
4 ^α	Dorffeld ^α	Von Dorffeld 1 bis Dorffeld 21 ^α	Fahrbahn, Gehwege ^α	Deckensanierung Fahrbahn und Gehwege ^α	2023/2024 ^α
5 ^α	Dorffeld ^α	Von Dorffeld 49 a bis Dorffeld 69 ^α	Fahrbahn, Gehwege ^α	Deckensanierung Fahrbahn und Gehwege ^α	2025 ^α
6 ^α	Dorffeld ^α	Von Dorffeld 97 bis Dorffeld 117 ^α	Fahrbahn, Gehwege ^α	Deckensanierung Fahrbahn und Gehwege ^α	2024 ^α
7 ^α	Dorffeld ^α	Von Dorffeld 19 bis Dorffeld 121 ^α	Fahrbahn, Gehwege ^α	Deckensanierung Fahrbahn und Gehwege ^α	2025 ^α
8 ^α	Dorffeld ^α	Von Dorffeld 4 bis Dorffeld 20 ^α	Fahrbahn, Gehwege ^α	Deckensanierung Fahrbahn und Gehwege ^α	2026 ^α
9 ^α	Dorffeld ^α	Von Dorffeld 50 bis Dorffeld 68 ^α	Fahrbahn, Gehwege ^α	Deckensanierung Fahrbahn und Gehwege ^α	2026 ^α
10 ^α	Dorffeld ^α	Von Dorffeld 108 bis Dorffeld 124 ^α	Fahrbahn, Gehwege ^α	Deckensanierung Fahrbahn und Gehwege ^α	2026 ^α
11 ^α	Dorffeld ^α	Von Dorffeld 76 bis Dorffeld 132 ^α	Fahrbahn, Gehwege ^α	Deckensanierung Fahrbahn und Gehwege ^α	2027 ^α
12 ^α	Dorffeld ^α	Von Dorffeld 2 d bis Dorffeld 74 ^α	Fahrbahn, Gehwege ^α	Deckensanierung Fahrbahn und Gehwege ^α	2027 ^α
13 ^α	Droste-zu-Senden-Straße ^α	Von Droste-zu-Senden-Str. 21 bis Droste-zu-Senden-Str. 25 ^α	Fahrbahn ^α	Verkehrsberuhigung ^α	2024 ^α
14 ^α	Kanalstraße ^α	Von Kanalstraße 47 bis Kanalstraße 75 ^α	Fahrbahn, Gehwege, Kanal ^α	Deckensanierung Fahrbahn, Partielle Sanierung Gehwege und Kanal ^α	2027 ^α
15 ^α	Langeland ^α	Von Langeland 6 c bis Langeland 12 ^α	Fahrbahn, Gehwege ^α	Deckensanierung Fahrbahn und Gehwege ^α	2025 ^α
16 ^α	Messingweg ^α	Von der Industriestraße bis zum Wertstoffhof ^α	Fahrbahn, Gehwege, Kanal ^α	Deckensanierung Fahrbahn, Partielle Sanierung Gehwege und Kanal ^α	2026 ^α
17 ^α	Siemensstraße ^α	Von der Industriestraße bis zur Kanalstraße ^α	Fahrbahn, Gehwege, Kanal ^α	Deckensanierung Fahrbahn, Partielle Sanierung Gehwege und Kanal ^α	2026 ^α
18 ^α	Clemens-Hagemann-Straße ^α	Von Clemens-Hagemann-Straße 10 bis 16 ^α	Fahrbahn ^α	Sanierung Gehwege und Kanal ^α	2023 ^α
19 ^α	Heide ^α	Von Heide 24 bis Heide 28 ^α	Fahrbahn ^α	Wegeertüchtigung ^α	2023 ^α

b) Beabsichtigte beitragspflichtige Straßenausbaumaßnahmen

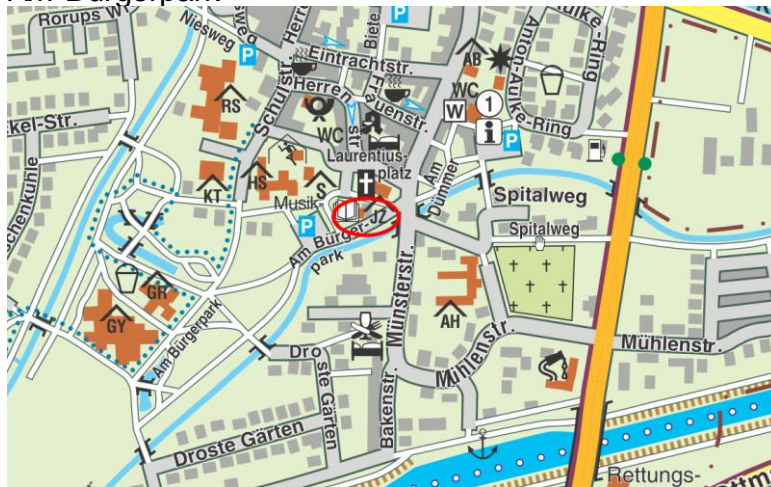
Die nachfolgende Tabelle bezieht sich auf den 5-jährigen Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung und benennt die derzeit vorgesehenen grundhaften Erneuerungen oder Verbesserungen an Straßen, Wegen und Plätzen, die eine Beitragspflicht auslösen.

Lfd.Nr.	Straßennamen	Abschnitt von... bis	Bereiche	Konkrete Straßenausbaumaßnahmen	Umsetzung im Jahr
1	Herrenstraße	2. BA von der Gartenstraße bis zur Einmündung Biele	Fahrbahn, Gehwege, Beleuchtung, Kanal	Erneuerung Fahrbahn, Gehwege und Unterbau, Verbesserung Beleuchtung, Sanierung Kanal	2023/2024
2	Herrenstraße	3. BA von der Einmündung Biele bis zur Sparkasse	Fahrbahn, Gehwege, Beleuchtung, Kanal	Erneuerung Fahrbahn, Gehwege und Unterbau, Verbesserung Beleuchtung, Sanierung Kanal	2023/2024
3	Münsterstraße	Von der Bakenstraße bis zum Alten Zollhaus	Fahrbahn, Gehwege, Beleuchtung, Kanal	Erneuerung Fahrbahn, Gehwege und Unterbau, Verbesserung Beleuchtung, Sanierung Kanal	2023
4	Wilhelm-Haverkamp-Straße	Von der Münsterstraße bis zur B 235	Beleuchtung, Kanal	Verbesserung Beleuchtung, Sanierung Kanal	2024/2025
5	Espelstraße	Vom Buchenweg bis zur Havixbecker Straße	Fahrbahn, Gehwege, Beleuchtung, Kanal	Erneuerung Fahrbahn, Gehwege und Unterbau, Verbesserung Beleuchtung, Sanierung Kanal	2023/2024

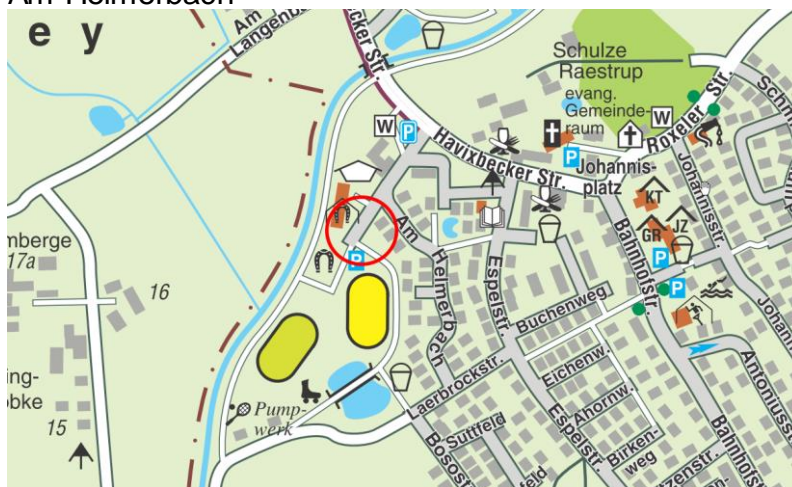
Anlage zum Straßen- und Wegkonzept

a) Geplante voraussichtliche beitragsfreie Straßenunterhaltungsmaßnahmen

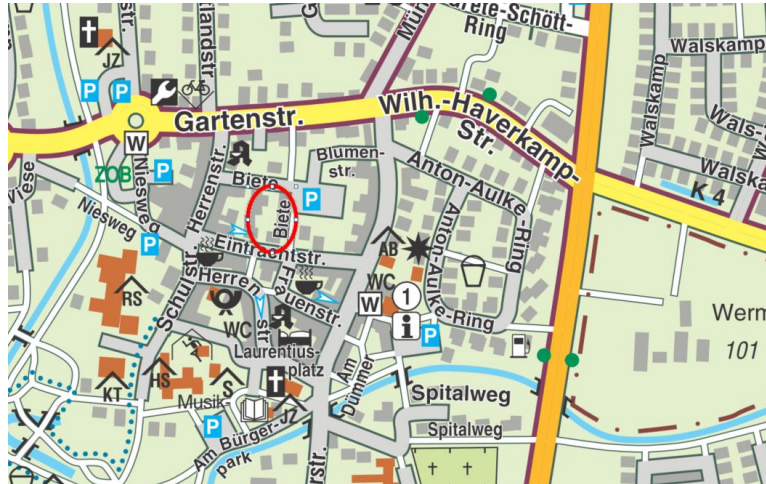
1. Am Bürgerpark



2. Am Helmerbach



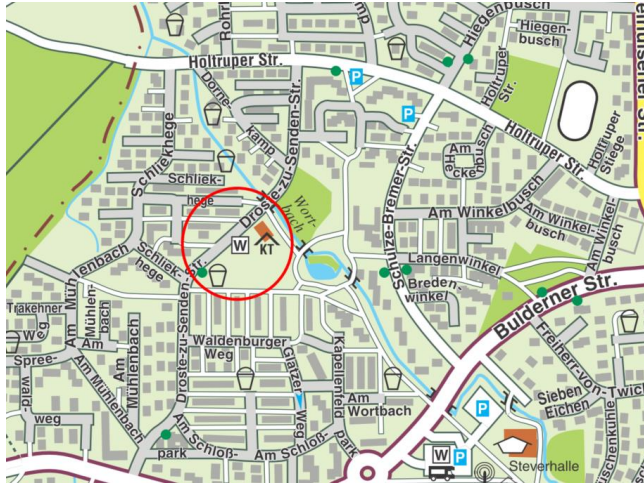
3. Biele



4.-12. Dorffeld



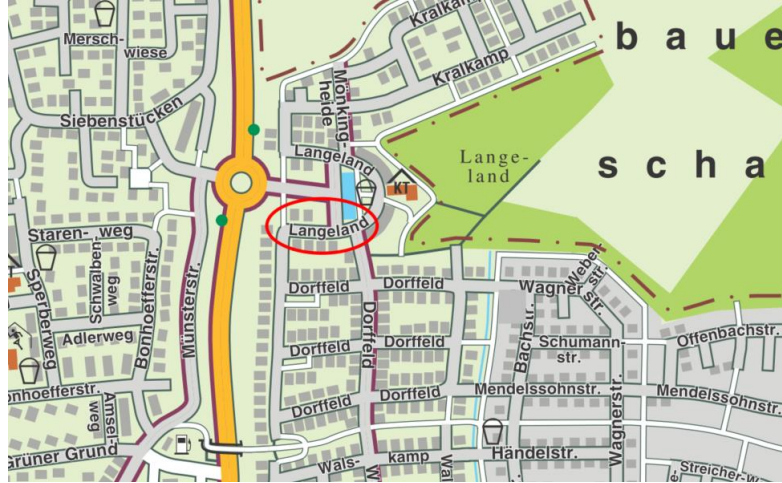
13. Droste-zu-Senden-Straße



14. Kanalstraße



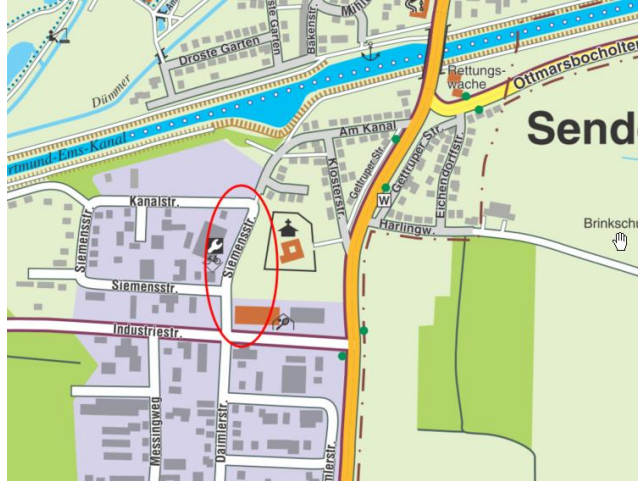
15. Langeland



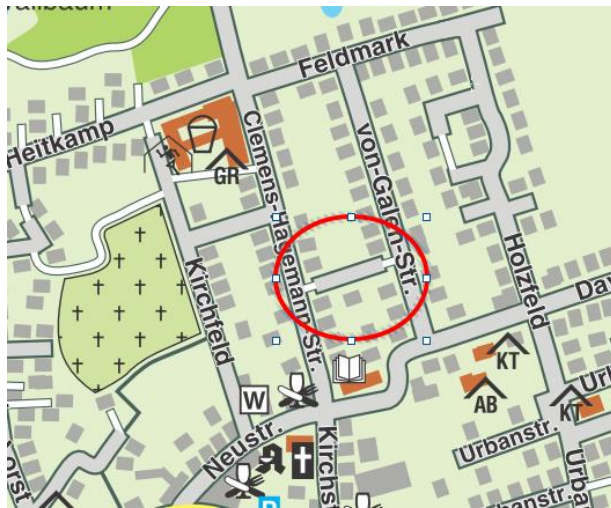
16. Messingweg



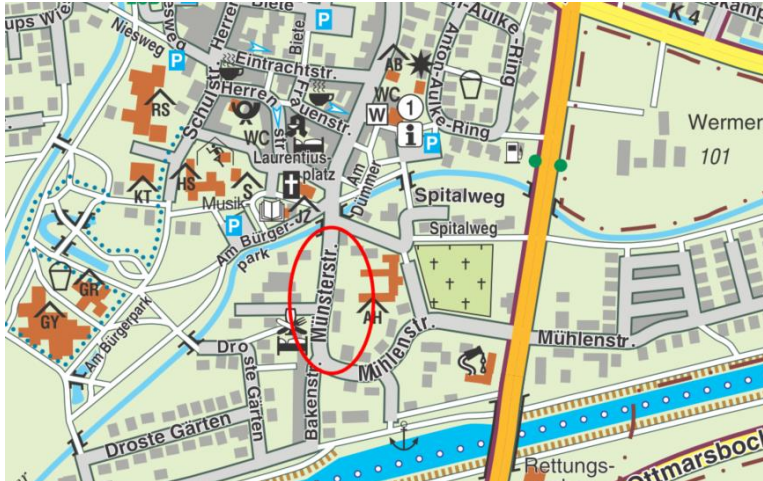
17. Siemensstraße



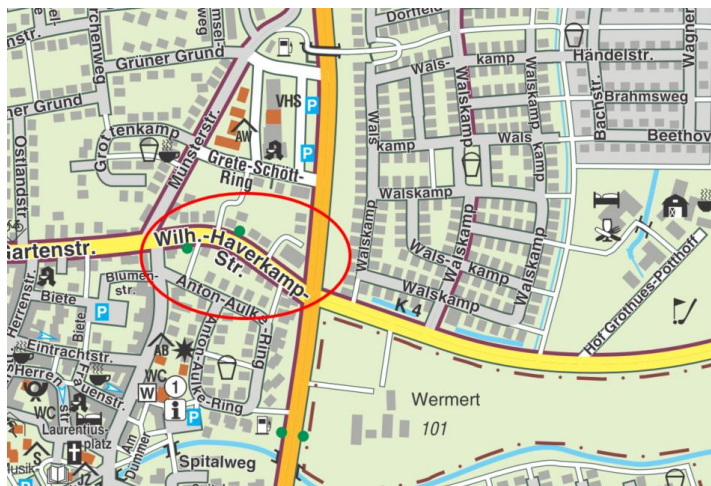
18. Clemens-Hagemann-Straße



3. Münsterstraße



4. Wilhelm-Haverkamp-Straße



5. Espelstraße



Lfd.Nr. 29

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Senden für das Amtsgericht Lüdinghausen

Geschäfts-Nr.:

OT-748-19

Bitte bei allen Schreiben
angeben!



Amtsgericht Lüdinghausen

Bekanntmachung

Frau Aglay Schulze Wartenhorst hat am 01.03.2023 beantragt, für das bisher nicht gebuchte, in der Gemarkung Ottmarsbocholt liegende Grundstück

Gemarkung Ottmarsbocholt Flur 6, Flurstück 25

das Grundbuch anzulegen und die Antragstellerin als Eigentümerin einzutragen.

Dem Antrag wird entsprochen, wenn nicht Einwendungen Berechtigter innerhalb einer Frist von **einem Monat** - vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet - beim Amtsgericht Lüdinghausen, Seppenrader Str. 3, 59348 Lüdinghausen, angemeldet und glaubhaft gemacht werden. Anderenfalls kann Ihr Recht bei der Anlegung nicht berücksichtigt werden.

Lüdinghausen, 04.04.2023

Amtsgericht

Venjakob
Rechtspflegerin

Ausgefertigt

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



Lfd.Nr. 30

Bekanntmachung der Hebeliste 2023 des Wasser- und Bodenverbandes Stever Senden

Gem. § 25 der Verbandssatzung in Verbindung mit §§ 28 ff. Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) – in der z. Zt. gültigen Fassung – wird die Hebeliste 2023 des Wasser- und Bodenverbandes „Stever – Senden“, Sitz Senden, aus der die Höhe der zu zahlenden Verbandsbeiträge ersichtlich ist, zur Einsichtnahme der Mitglieder vom 24.04.2023 bis 19.05.2023 im Bürgerbüro der Gemeinde Senden, Münsterstraße 30, 48308 Senden, ausgelegt.

Die Bekanntmachung erfolgt hiermit gem. § 32 der Verbandssatzung.

48308 Senden, 17.04.2023

Bodenverband

Wasser-und

Stever Senden
-Verbandsvorsteher-

gez. B. Entrup- Lödde

Lfd. Nr. 31

Verordnung vom 29.03.2023 zur 3. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Senden vom 20.03.2017

Aufgrund der § 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1 und § 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) wird von der Gemeinde Senden als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Gemeinde Senden vom 23.03.2023 für das Gebiet der Gemeinde Senden folgende Verordnung zur 3. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Senden vom 20.03.2017 erlassen:

§ 12 a Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

§ 12 a

Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen

(1) Verkaufsstellen im Ortsteil Senden dürfen an folgenden Sonn- oder Feiertagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr für den Verkauf geöffnet sein:

- a) am 14.05.2023 zum Maifest
- b) am vierten Sonntag im September jeden Jahres zum Sendener Herbst.

Diese Regelung ist begrenzt auf folgende Verkaufsstellen:

Herrn- und Eintrachtstraße, westliche Münsterstraße (Hausnummer 9 bis einschl. 33), Gartenstraße 11, Biete 1, 3, 5 und 7 sowie Laurentiusplatz 3.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verordnung vom 29.03.2023 zur 3. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Senden von 20.3.2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formfehlern der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Änderungsverordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache benannt worden, die den Mangel ergibt.

Senden, den 29.03.2023

Az.: III – 717 – 50

Der Bürgermeister



Täger

Lfd.Nr. 32

Monatliche Bekanntmachung über die Fund- und Verlustanzeigen in der Gemeinde Senden Monat: März 2023

In dem Monat März 2023 wurden beim Fachbereich Ordnung der Gemeinde Senden folgende Gegenstände als gefunden angezeigt, deren Eigentümer bislang nicht ermittelt werden konnten:

- 3 Herrenfahräder
- 2 Kinderfahräder
- 4 Damenfahräder
- diverser Schmuck
- diverse Geldbörsen
- diverse Schlüssel

Eigentumsansprüche können im Rathaus, Bürgerbüro, Münsterstraße 30, 48308 Senden geltend gemacht werden.

Im gleichen Zeitraum wurden folgende Verluste angezeigt:

- 2 Herrenfahräder
- 1 Damenfahrrad
- 2 Mobiltelefone
- 1 KFZ-Kennzeichen
- 1 Fahrradtasche
- 1 Taufkerze
- diverse Geldbörsen
- diverse Schlüssel
- diverser Schmuck



Senden, 20.04.2023

i. A. Melanie Kortmann